



Gemeinde Lützwitz

- Der Bürgermeister -

Niederschrift

(vorbehaltlich der Genehmigung, Ergänzung bzw. Korrektur in der nächsten Sitzung)

über die	Sitzung der Gemeindevertretung Lützwitz
Sitzungstermin:	09.04.2026
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:10 Uhr
Ort, Raum:	Feuerwehr Lützwitz, Lindenallee 19, 19209 Lützwitz

Anwesend

Bürgermeister

Waldrapp, Tino

1. Stellv. Bürgermeister

Müller, Margitta

2. Stellv. Bürgermeister

Neumann, Christian

Gemeindevertreter

Albrecht, Christina

Frank, Mathias

Giese, Michael

Knapp, Matthias

Mennerich, Frank

Müller, Swen

Strohkirchen, Michael

Ziel, Wolfgang

Protokollant

Ahrens, Kathrin

Gäste

8 Einwohner

Herr Brenncke (Architekt)

Herr Reeck (FDL 3)

Abwesend

Gemeindevertreter

Burmeister, Bernhard

entschuldigt

Leistikow, Björn

entschuldigt

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

TOP	Bezeichnung	Vorlage
1	Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit	
2	Änderungsanträge zur Tagesordnung	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 22.01.2026	30/FD I/021/2026
5	Beschluss über die Billigung des Entwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lützwow sowie die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	30/FD III/044/2026
6	Beschluss über den Entwurf der Ergänzungssatzung „Lützwow, Pokreuter Straße -2-Feld-Sporthalle“ gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	30/FD III/048/2026
7	Beschluss zur Fortführung des Projektes „Ersatzneubau des Kulturzentrums“	30/FD III/047/2026
8	Grundsatzbeschluss der Gemeinde Lützwow zur Windenergie im Gemeindegebiet sowie zur Einordnung aktueller und zukünftiger Projektanfragen	30/FD III/046/2026
9	Informationen durch den Bürgermeister	

Öffentlicher Teil

TOP 1

Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Herr Waldraff eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Ladung ist ordnungsgemäß erfolgt. Die Beschlussfähigkeit ist mit 11 von 13 Gemeindevertretern gegeben. Herr Tino Waldraff weist darauf hin, dass die Sitzung per KI aufgezeichnet wird, um die Protokollkontrolle zu erleichtern. Er stellt klar, dass die Daten nach der Auswertung gelöscht werden. Herr Tino Waldraff informiert über eine organisatorische Änderung in der Gemeindevertretung. Herr Frank Mennerich habe Freie Wählergemeinschaft verlassen und werde künftig als fraktionsloses Mitglied tätig sein. Infolgedessen habe er sein Mandat im Amtsausschuss abgegeben, und Frau Christina Albrecht sei als Nachfolgerin in den Amtsausschuss nachgerückt. Dies habe eine Änderung in der Sitzverteilung zur Folge: Die SPD-Fraktion verfüge nun über 7 Sitze, die Freie Wählergemeinschaft über 5 Sitze, und es gebe einen Einzelbewerber. Die Gesamtzahl der Sitze bleibe jedoch bei 13, während sich die Stimmanteile entsprechend verschoben hätten.

TOP 2

Änderungsanträge zur Tagesordnung

Keine Änderungsanträge. Die Tagesordnung wird in vorliegender Form festgesetzt.

TOP 3

Einwohnerfragestunde

Ein Einwohner erkundigt sich nach der geplanten Photovoltaikanlage hinter der Tankstelle und fragt, ob die Anwohner von dieser Anlage profitieren würden oder ob lediglich eine zusätzliche Flächenversiegelung entstünde. Herr Tino Waldraff erklärt, dass keine neuen Flächen versiegelt würden, da die Anlage auf alten Betonflächen eines privaten Unternehmens aus DDR-Zeiten errichtet werde. Es handele sich um ein rein privates Projekt eines ansässigen Unternehmens, das über eine Direktleitung andere Gewerbebetriebe mit vergünstigtem Strom versorge. Ein Vorteil für die Anwohner sei nicht vorgesehen.

Der Einwohner stellt eine weitere Frage zur Feuerwehr und deren Umgang mit brennenden Elektrofahrzeugen. Herr Tino Waldraff erläutert, dass die Feuerwehr in solchen Fällen zunächst die Rettung von Personen priorisiere. Für die Brandbekämpfung von Elektrofahrzeugen seien überregionale Spezialkräfte zuständig, die bei Bedarf nachrückten. Es gebe zentrale Container und feuerfeste Tücher, die für solche Einsätze genutzt würden. Diese seien jedoch nicht vor Ort verfügbar und müssten über die Leitstelle angefordert werden.

Herr Christian Neumann weist auf vermehrtes Rasen in der Ortslage Rosenow hin und regt an, zusätzliche Verkehrsschilder mit Geschwindigkeitsbegrenzungen aufzustellen. Herr Tino Waldraff informiert, dass eine durchgängige 30er-Zone von der Verkehrsbehörde abgelehnt worden sei. Er schlägt vor, die Möglichkeit zusätzlicher 50er-Schilder zu prüfen und kündigt an, dies mit dem Ordnungsamt und der Verkehrsbehörde zu besprechen. Zudem werde die Polizei regelmäßig um Verkehrsmessungen gebeten, um Geschwindigkeitsüberschreitungen zu dokumentieren.

Herr Wolfgang Ziel spricht die illegale Entsorgung von Grünschnittabfällen am Wiesenteich in Kaeselow an und fragt nach dem aktuellen Stand der Ermittlungen. Zudem weist er auf Geschwindigkeitsprobleme am Ortsausgang Kaeselow hin und schlägt vor, die Geschwindigkeitsmessanlage zu versetzen. Herr Tino Waldraff erklärt, dass die Versetzung der Messanlage grundsätzlich möglich sei und bereits Geschwindigkeitskontrollen angefragt worden seien.

Eine Einwohnerin (OT Kaeselow) fragt, ob eine grundsätzliche Sanierung der Straßen in Kaeselow geplant sei, da die bisherigen Reparaturen durch den Schwerlastverkehr immer wieder beschädigt würden. Herr Tino Waldraff bestätigt, dass der Landkreis derzeit nur Reparaturarbeiten vorsehe und eine umfassende Sanierung sei jedoch frühestens ab 2028 möglich, da diese im aktuellen Doppelhaushalt des Landkreises nicht vorgesehen sei.

TOP 4	Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 22.01.2026	30/FD I/021/2026
-------	---	---------------------

Beschluss Nr.: 10/2026

Beschluss:

Das Protokoll der Sitzung vom 22.01.2026 wird inhaltlich bestätigt.

Anlagen zum Beschluss:

Protokoll der Sitzung vom 22.01.2026

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	13
Davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 5	Beschluss über die Billigung des Entwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lützwow sowie die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	30/FD III/044/2026
-------	---	-----------------------

Sachverhalt/Begründung:

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lützwow steht im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Errichtung eines Discounters nordöstlich der Gadebuscher Straße im Ortsteil Lützwow“.

Mit der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 sollen u. a. die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Vergrößerung der Verkaufsfläche des Lebensmitteldiscounters auf 1.010 m² geschaffen werden. Damit und mit der ohnehin schon vorhandenen Geschossfläche von ca. 1.700 m² ist der Betrieb dem großflächigen Einzelhandel zuzuordnen. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet ein Eingeschränktes Gewerbegebiet dar. Der Bebauungsplan kann somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Es ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durchzuführen.

Das Änderungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da die Kriterien des § 13 Abs. 1 BauGB erfüllt sind. Von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus den zeichnerischen Darstellungen und der Begründung, ist nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Entwurfs im Amt Lützwow-Lübstorf. Die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung zu informieren und es ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Die Lage des Plangebietes ist der Übersichtskarte zu entnehmen.

Übersichtskarte



Beschluss Nr.: 11/2026

Beschluss:

1. Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lützwow einschließlich Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Das Änderungsverfahren wird nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB durchgeführt.
3. Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lützwow und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen. Die von der Planung betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind über die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung zu informieren und es ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4. Der Veröffentlichungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Anlagen zum Beschluss:

Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lützwow, bestehend aus der zeichnerischen Darstellung mit Planzeichenerklärung und der Begründung

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	13
Davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 6	Beschluss über den Entwurf der Ergänzungssatzung „Lützwow, Pokreuter Straße -2-Feld-Sporthalle“ gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	30/FD III/048/2026
--------------	---	-------------------------------

Sachverhalt/Begründung:

Die Gemeinde Lützwow beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer 2-Feld-Sporthalle an der Pokreuter Straße zu schaffen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Pokreuter Straße, zwischen dem Kiebitzberg und dem Ortseingang. Es grenzt östlich an bestehende Bebauung an, zu der auch der Schulstandort gehört. Nordöstlich schließt ein Wohngebiet an, das auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 3 „Am Kiebitzberg“ (1997) entwickelt wurde.

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um ein derzeit unbebautes Grundstück im Außenbereich, das jedoch durch die angrenzenden Nutzungen – insbesondere Schule und Wohnbebauung – städtebaulich geprägt ist. Aufgrund seiner Lage und Größe kann die Fläche derzeit nicht dem Innenbereich gemäß § 34 BauGB zugeordnet werden.

Ziel der Planung ist es daher, diese Fläche im Wege einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen. Damit soll die Innenbereichsqualität planungsrechtlich definiert und eine geordnete städtebauliche Entwicklung ermöglicht werden. Die geplante Sporthalle dient vorrangig schulischen sowie gemeindlichen Zwecken und stellt eine wichtige infrastrukturelle Ergänzung dar.

Das Verfahren wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde bereits im Zeitraum Januar/Februar 2026 gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Herr Brenncke (Architekt) erläutert, dass die heutige Sitzung nicht der Beschlussfassung über die Satzung selbst dient, sondern der Entscheidung über die öffentliche Auslegung und Information der Öffentlichkeit. Er hebt hervor, dass die Ergänzungssatzung eng mit der Frage der Fördermittel für die geplante Zweifeldsporthalle verknüpft sei. Die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel durch den Bund, ursprünglich für Februar angesetzt, sei auf den Zeitraum nach Ostern verschoben worden. Es stünden 350 Millionen Euro zur Verfügung, während die Anträge ein Volumen von 7,5 Milliarden Euro umfassen würden. Herr Brenncke

berichtet, dass die sogenannte Trägerbeteiligung bereits durchgeführt wurde. Am 30. Januar habe Herr Reeck den damaligen Stand der Ergänzungssatzung an 36 Behörden und Träger öffentlicher Belange versandt. Von diesen hätten sich 17 zurückgemeldet. Herr Brenncke weist darauf hin, dass alle relevanten Aspekte, wie Ausgleichsflächen, Umweltauflagen und Ausgleichszahlungen, in den Unterlagen berücksichtigt worden seien. Die Abstimmung mit dem Landkreis und den Trägern öffentlicher Belange sei abgeschlossen.

Herr Jan Reeck informiert, dass die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung im Amt und auf der Homepage der Gemeinde erfolgen werde. Zudem werde der Entwurf auf dem Portal für Bauleitplanung in Mecklenburg-Vorpommern zugänglich sein. Die Auslegung werde 30 Tage dauern, und Bürgerinnen und Bürger hätten die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben. Nach Ablauf der Frist würden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und geprüft, ob Anregungen oder Einwände berücksichtigt werden müssten.

Herr Brenncke betont die Bedeutung der Ergänzungssatzung für die Fördermittelbeantragung und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Zweifeldsporthalle.

Herr Tino Waldruff ergänzt, dass eine Entscheidung über die Fördermittelzuwendung voraussichtlich am 17. April fallen werde. Für den Fall, dass die Mittel aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ nicht bewilligt würden, habe man bereits alternative Förderprogramme identifiziert. Er berichtet, dass der Bauausschuss sich am Vortag ausführlich mit dem Thema befasst und mehrheitlich der Beschlussvorlage zugestimmt habe.

Beschluss Nr.: 12/2026

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lützwow beschließt:

1. Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Lützwow, Pokreuter Straße – 2-Feld-Sporthalle“, bestehend aus Satzungstext, Planzeichnung, Lageplan sowie Begründung, wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der Ergänzungssatzung ist gemäß § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen.
3. Die Veröffentlichung erfolgt parallel zur Internetveröffentlichung in der Amtsverwaltung Lützwow-Lübstorf, für die Dauer eines Monats. Zeitraum und Auslegungszeiten sind ortsüblich bekannt zu machen.
4. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB).

Anlagen zum Beschluss:

- 1 _Ergänzungssatzung/ Planzeichnung
- 2 _Ergänzungssatzung/ Begründung
- 3 _Ergänzungssatzung/ Begründung; Anlage – Lageplan
- 4 _Ergänzungssatzung/ Begründung; Anlage - Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung/ Textteil, Planung & Ökologie

5 _ Ergänzungssatzung/ Begründung; Anlage - Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung/ Lageplan-Biotopstruktur-Bestand, Planung & Ökologie

6 _ Ergänzungssatzung/ Begründung; Anlage - Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung/ Lageplan-Bestand Biotypen und Planung, Planung & Ökologie.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	13
Davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 7	Beschluss zur Fortführung des Projektes „Ersatzneubau des Kulturzentrums“	30/FD III/047/2026
--------------	--	-------------------------------

Sachverhalt/Begründung:

Das Projekt „Ersatzneubau Kulturzentrum Lützwow“ wurde aufgrund der Anpassung an die Förderbedingungen und der Preisentwicklungen sowie der damit einhergehenden Erhöhung des Eigenanteils auf ca. 1,9 Mio. € (Kostenberechnung 2024/2025) im Jahr 2025 pausiert, bis weitere Fördermittel in Aussicht stehen. Es besteht nun die Möglichkeit, weitere Mittel in Anspruch zu nehmen. Entsprechend ist zur Weiterführung ein Beschluss der Gemeinde Lützwow erforderlich.

Nochmal zur Erinnerung: Die Gemeinde Lützwow hat an einem Wettbewerb des Bundes teilgenommen, dessen Bedingungen entweder ein Ersatzneubau oder die Sanierung einer Einrichtung für soziale, jugendliche und kommunale Zwecke sind. Hinzu kommt die besondere Ausgangslage der Bundesförderung aus dem Programm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“. In der Förderrunde 2022 wurden bundesweit 148 Projekte ausgewählt, davon lediglich fünf in Mecklenburg-Vorpommern.

Das Vorhaben in Lützwow erfüllt darüber hinaus zentrale politische Zielsetzungen: Es modernisiert die kommunale soziale Infrastruktur, reduziert durch den geplanten Standard EH/EE40 den CO₂-Ausstoß signifikant und stärkt gleichzeitig den gesellschaftlichen Zusammenhalt im ländlichen Raum. Der Bau ist vollständig GEG-konform und steht damit für eine nachhaltige, klimaschutzorientierte Entwicklung öffentlicher Einrichtungen.

Ausgangspunkt ist eine strukturelle Verschiebung der kommunalen Nutzungen: Das bisherige Gemeindehaus wurde zur Sicherstellung der Kinderbetreuung dauerhaft in eine Horteinrichtung umgewandelt. Parallel wird das bisherige Theodor-Körner-Haus künftig vollständig als Mensa genutzt (unter Vorbehalt weiterer Zugänge aus der Schule Brüsewitz). Damit stehen der Gemeinde keine eigenständigen Räumlichkeiten mehr für kulturelle, gesellschaftliche und gemeinschaftliche Nutzungen zur Verfügung.

Der Neubau des Kulturzentrums ist somit erforderlich, um diese entstandene Lücke zu schließen und die kommunale Handlungsfähigkeit im Bereich des gesellschaftlichen Lebens aufrechtzuerhalten. Die

schulische Nutzung stellt dabei eine ergänzende Doppelnutzung dar, die das Projekt zusätzlich funktional erforderlich macht, jedoch nicht dessen alleinige Grundlage bildet.

Die Umsetzung erfolgt auf Grundlage der bereits bewilligten Förderung im Rahmen des Programms des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung sowie ergänzender Mittel aus der ILER-Förderrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern und der beantragten Sonderbedarfszuweisung.

Die Kostenentwicklung (abzüglich des Rückbaus) stellt sich wie folgt dar:

- Kostenberechnung 2024/2025 (Flächentrennung neu): 3.932.989,82 €
 - aktuelle Gesamtkosten (Finanzierungsplan Förderantrag): 4.226.086,63 €
- ☞ Kostensteigerung absolut: 293.096,81 €
- ☞ Kostensteigerung relativ: ca. +7,45 %

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

- Fördermittel Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung: 2.269.500,00 €
- Fördermittel ILER-Förderrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern: 532.915,23 €
- Gesamtförderung: 2.802.415,23 €
- verbleibender Eigenanteil (aktuell): 1.423.671,40 €

Auf Basis der Kostenberechnung 2024/2025 (3.932.989,82 €) hätte sich rechnerisch ein Eigenanteil in Höhe von 1.130.574,59 € ergeben. Damit ergibt sich aktuell ein erhöhter Eigenanteil von +293.096,81 €.

Die beantragten Mittel aus der Sonderbedarfszuweisung wurden in Höhe von weiteren 400.000,00 € gestellt. Im vergangenen Jahr wurde jedoch eine entsprechende Vereinbarung für die Anschaffung des TLF getroffen, nach der die Gemeinde Lützwow in Bezug auf das Projekt „Kulturzentrum“ nicht weiter berücksichtigt werden sollte. Es wurde erneut an das Innenministerium herangetragen, diese Entscheidung im Lichte der dargestellten Entwicklungen sowie der politischen und fachlichen Bedeutung des Projektes zu überprüfen.

Die tatsächlichen Projektkosten können erst nach Durchführung der Ausschreibungen abschließend bestimmt werden. Vor dem Hintergrund derzeit stagnierender Baupreise sowie einer zunehmenden Anzahl an Ausschreibungen mit erhöhter Bieterbeteiligung ist nicht auszuschließen, dass sich im Rahmen der Vergabeverfahren abweichende, ggf. günstigere Angebotspreise ergeben.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass bei einer Preisbildung auf Grundlage der Kostenberechnungen der Fachplaner – und nicht auf Basis pauschalierter BKI-Kennwerte – ein Eigenanteil in vergleichbarer Größenordnung wie in der Kostenberechnung 2024/2025 (rd. 1,13 Mio. €) als realistisch anzusehen ist.

Im Rahmen der ILER-Förderrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern ist zu beachten, dass bei nicht fristgerechter Mittelverwendung, insbesondere über den 01.07.2027 hinaus, Verzugszinsen auf bereits ausgezahlte Fördermittel erhoben werden können. Gleichzeitig ist eine Fertigstellung über den 31.12.2027 hinaus grundsätzlich zulässig. Ziel der Gemeinde bleibt jedoch die fristgerechte Umsetzung. Die Unterstützung des BBSR kann über den 31.12.2027 hinaus beantragt werden, da die Umsetzung seitens des Bundes ausdrücklich gewünscht ist.

Das Projekt befindet sich am Beginn der Leistungsphase 5. Die Baugenehmigung wurde erteilt. Um den angestrebten Fertigstellungstermin zu halten, ist eine zwingende Fortführung erforderlich. Bis zu den Ausschreibungen sind die Leistungsphasen 5–7 zu beauftragen. Die Leistungen der Fachplaner führen zu weiteren Kosten in Höhe von 240.418,99 €. Hintergrund der gestaffelten Beauftragung ist die fehlende Entscheidung des Innenministeriums.

Der Sachverhalt wird im Bauausschuss am 08.04.2026 beraten. Die sich daraus ergebende Empfehlung wird in die Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 09.04.2026 einbezogen.

Namensänderung

Die bisherige Bezeichnung „Kulturzentrum Lützwow“ soll abgeändert werden. Hintergrund ist insbesondere die unerwünschte Abkürzung „KZ Lützwow“, die missverständlich ist und historisch belastete Assoziationen hervorrufen kann.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, im weiteren Projektverlauf einen alternativen, eindeutig unmissverständlichen und positiv besetzten Namen zu entwickeln und offiziell festzulegen. Ziel ist es, eine Bezeichnung zu wählen, die sowohl der Bedeutung der Einrichtung gerecht wird als auch eine klare Identifikation ohne missverständliche oder unangemessene Verkürzungen ermöglicht.

Herr Tino Waldruff erläutert, dass die Gemeindevertretung im vergangenen Jahr das Projekt des Ersatzneubaus des Kulturzentrums pausiert habe, da die damalige Förderquote von 50 % von der Kommunalaufsicht als unzureichend bewertet worden sei. Er führt aus, dass das Kulturzentrum im Bereich der freiwilligen Leistungen der Gemeinde liege und die Kommunalaufsicht signalisiert habe, dass eine Fortführung des Projekts bei einer höheren Förderquote möglich sei. Herr Waldruff berichtet, dass er und Herr Reeck sich intensiv um zusätzliche Fördermittel bemüht hätten. So sei es gelungen, eine Förderung aus dem Bereich ILER für den Abriss des bestehenden Gebäudes zu erhalten. Der Abriss solle bis Ende April abgeschlossen sein, wobei aufgrund der Asbestbelastung die Außenwände erst zum Schluss entfernt würden, um die Umweltbelastung zu minimieren.

Herr Waldruff informiert, dass die Gemeinde kürzlich einen weiteren Zuwendungsbescheid über 532.000 Euro aus EU-Mitteln erhalten habe, dessen Annahme bis Mitternacht desselben Tages erklärt werden müsse. Der Bauausschuss habe das Projekt in der vorangegangenen Sitzung intensiv diskutiert und mehrheitlich zugestimmt. Zudem habe die Kommunalaufsicht am selben Tag mitgeteilt, dass das Projekt grundsätzlich genehmigungsfähig sei, jedoch eine Sonderbedarfszuweisung (SBZ) des Innenministeriums erforderlich sei. Über diese Zuweisung solle innerhalb der nächsten vier Wochen entschieden werden.

Herr Waldruff gibt an, dass die geschätzten Gesamtbaukosten des Projekts bei 4,2 Millionen Euro lägen. Der Eigenanteil der Gemeinde belaufe sich je nach Szenario auf 1,1 bis 1,4 Millionen Euro, wobei eine mögliche SBZ von 200.000 Euro noch abgezogen werden könne. Die Baugenehmigung liege bereits vor, und bei positiver Entscheidung über die SBZ könne das Projekt zügig umgesetzt werden, mit einer geplanten Fertigstellung bis Ende 2027. Das neue Kulturzentrum solle insbesondere für kulturelle, gemeindliche und schulische Zwecke genutzt werden. Herr Waldruff hebt hervor, dass die derzeitige Nutzung eines Feuerwehrgebäudes als Ausweichlösung keine dauerhafte Option darstelle.

Beschluss Nr.: 13/2026

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Lützwow beschließt die unverzügliche Fortführung des Projektes „Neubau Kulturzentrum Lützwow“ unter der Voraussetzung der positiven Stellungnahme der zuständigen unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Projekt unverzüglich weiterzuführen und insbesondere die Leistungsphasen 5 bis 7 gemäß HOAI umzusetzen, um eine zeitnahe Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen sicherzustellen.
3. Vor Durchführung der Ausschreibungen ist eine erneute Entscheidung zur Weiterführung durch die Gemeindevertretung zu treffen.

4. Zur Vermeidung von Verzugszinsen im Rahmen der ILER-Förderrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern wird die Verwaltung verpflichtet, den Mittelabruf strikt am tatsächlichen Baufortschritt auszurichten und Fördermittel ausschließlich bedarfsgerecht und zeitnah abzurufen. Gleichzeitig ist eine fortlaufende Abstimmung mit den Fördermittelgebern sicherzustellen.
5. Ziel ist die Fertigstellung der Maßnahme bis zum 31.12.2027.
6. Die Verwaltung wird ferner verpflichtet, der Gemeindevertretung regelmäßig über den Stand des Projektes, insbesondere zur Kostenentwicklung, zum Baufortschritt, zu Ausschreibungsergebnissen sowie zum Mittelabruf und zur Finanzierung, zu berichten.
7. Der Projektname soll gemäß Anregungen von Bürgern und Gemeindevertretern geändert werden.

Anlagen zum Beschluss:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2026 wurde durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde versagt. Ebenfalls wurde die Kreditfinanzierung für die Kosten im Haushaltsjahr 2025 versagt. Die Maßnahme ist somit nicht ausfinanziert. Die benötigten Mittel in Höhe von 700.000 EUR können als HHR übernommen werden (PSK 57300.096 Pj.Kulturzent), da ebenfalls Fördermittel in Höhe von 700.000 EUR eingehen sollen. Die weiter benötigten Mittel von 3.500.000 EUR werden im Haushalt 2026 mit Verpflichtungsermächtigung für 2027 eingeplant sowie die voraussichtlichen Fördermittel von 2.100.000 EUR. Der Eigenanteil von 1.497.697,95 EUR muss kreditfinanziert werden. Die Verpflichtungsermächtigung sowie die Kreditaufnahme muss durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt werden. Es sollte vorab eine Stellungnahme von der unteren Rechtsaufsichtsbehörde für die Gesamtmaßnahme eingeholt werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	13
Davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 8	Grundsatzbeschluss der Gemeinde Lützwow zur Windenergie im Gemeindegebiet sowie zur Einordnung aktueller und zukünftiger Projektanfragen	30/FD III/046/2026
--------------	---	-------------------------------

Sachverhalt/Begründung:

An die Gemeinde Lützwow wurde eine Anfrage zur Entwicklung eines Windenergievorhabens im südlichen Gemeindegebiet herangetragen. Gegenstand der Anfrage ist die mögliche Errichtung mehrerer

Windenergieanlagen in Zusammenarbeit mit der Gemeinde, verbunden mit in Aussicht gestellten finanziellen Beteiligungen (z. B. Pacht-, Beteiligungs- und Umlageeinnahmen).

Grundlage für die raumordnerische Beurteilung ist die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie. Mit deren Beschluss wurde die Steuerung der Windenergienutzung verbindlich festgelegt. Die Nutzung der Windenergie ist danach auf die ausgewiesenen Vorranggebiete konzentriert; außerhalb dieser Gebiete entfaltet die Planung eine Ausschlusswirkung.

Im Gemeindegebiet Lützw sind nach dem geltenden RREP Westmecklenburg keine Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen.

Damit fehlt für das angefragte Vorhaben die erforderliche regionalplanerische Grundlage. Neue Windenergieanlagen sind außerhalb der Vorranggebiete regelmäßig nicht privilegiert zulässig. Eine Zustimmung der Gemeinde kann diese Grundlage nicht ersetzen. Auch die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens wäre nur zulässig, wenn dieses mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Ein formelles Genehmigungs- oder Bauleitplanverfahren ist derzeit nicht anhängig. Es handelt sich um eine unverbindliche Projektidee ohne gesicherte planungsrechtliche Grundlage.

Vor diesem Hintergrund sowie unter Berücksichtigung der bisherigen politischen Willensbildung besteht Anlass, die grundsätzliche Position der Gemeinde zur Windenergienutzung klarzustellen.

Herr Waldraff informiert über den Grundsatzbeschluss zur Windenergie im Gemeindegebiet. Er erläutert, dass der Regionale Planungsverband im vergangenen Jahr das neue regionale Raumentwicklungsprogramm beschlossen habe, in dem keine neuen Windeignungsgebiete für die Gemeinde Lützw ausgewiesen worden seien. Ein privater Investor habe jedoch eine Anfrage zur Errichtung von sechs Windkraftanlagen südöstlich der Gemeinde gestellt. Der Bauausschuss habe sich in seiner Sitzung einheitlich gegen das Vorhaben ausgesprochen, da es nicht mit den Vorgaben des Raumentwicklungsprogramms vereinbar sei.

Beschluss Nr.: 14/2026

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Lützw beschließt:

1. Bezugnahme auf die Regionalplanung
Die Gemeindevertretung erkennt die Ziele der Raumordnung gemäß der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (Kapitel 6.5 Energie) als verbindliche Grundlage der gemeindlichen Planung an.
2. Feststellung der planungsrechtlichen Ausgangslage
Es wird festgestellt, dass im Gemeindegebiet Lützw keine Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen sind und somit keine planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen besteht.
3. Grundsatzbeschluss zur Windenergienutzung
Die Gemeinde unterstützt keine Ausweisung weiterer Windenergiestandorte im Gemeindegebiet.
Die Einleitung von Bauleitplanverfahren zur Ermöglichung zusätzlicher Windenergieanlagen wird nicht verfolgt.

4. Umgang mit der vorliegenden Anfrage und künftigen Vorhaben
Das angefragte Windenergievorhaben im Gemeindegebiet wird nicht weiterverfolgt. Anfragen zur Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Vorranggebiete werden grundsätzlich nicht weiterverfolgt. Antragsteller sind entsprechend über die fehlende Genehmigungsperspektive zu informieren.
5. Einheitliche Verfahrensweise
Dieser Beschluss dient als verbindliche Grundlage für den zukünftigen Umgang mit entsprechenden Vorhaben und gewährleistet eine einheitliche Entscheidungspraxis.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	13
Davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 9 Informationen durch den Bürgermeister

Herr Waldraff informiert:

- 11. April Frühjahrsputz der Gemeinde –
10.00 Uhr Generationenplatz Kaeselow
10.00 Uhr Turnhalle Lützwow
14:00 Uhr Sportplatz Rosenow
- Amtscross der Kinder- und Jugendfeuerwehren am 25. April in Lützwow, es könne zu verkehrlichen Einschränkungen kommen
- Fertigstellung des 2. Bauabschnittes des Hortes in der Pokrenter Straße bis Ende Mai
- Abriss des alten Hortes bis Ende April
- zeitnahe Aufstellung einer Telefonzelle als Büchertauschraum vor dem Amtsgebäude auf dem Grünstreifen, zwei Einwohner haben sich bereit erklärt, sich um Pflege und Ausstattung zu kümmern
- Verzögerung des geplanten Ausbaus des Gehwegs in Rosenow – das Beauftragte Gadebuscher Unternehmen müsse zunächst ein gefördertes Straßenbauprojekt in der Nachbargemeinde Schildetal abschließen

Herr Waldraff bedankt sich bei den anwesenden Gästen und schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 19:47 Uhr.